

**REGLEMENT DER  
NATIONALEN  
TRAINERKOMMISSION  
TRAINER (CFE)**



**SWISS  
BASKETBALL**

# INHALTSVERZEICHNIS

ART. 1	DEFINITION	3
ART. 2	GRUNDSATZ	3
ART. 3	SITZ	3
ART. 4	UNTERORDNUNG	3
ART. 5	AUFGABEN	3
ART. 6	ZUSAMMENSETZUNG	4
ART. 7	ABSTIMMUNGSMODUS	5
ART. 8	KOMPETENZEN	5
ART. 9	FINANZIELLE MITTEL	5
ART. 10	ORGANISATION	5
ART. 11	WEISUNGEN	5
ART. 12	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6

---

**Art. 1 Definition**

- 1.1 Die nationale Trainerkommission (CFE) ist ein Organ des Departements Technik und der Nationalmannschaften von Swiss Basketball.
- 1.2 Sie kümmert sich um die Beziehungen zwischen den Organen von Swiss Basketball und dem Trainerkorps.

**Art. 2 Grundsatz**

- 2.1 Die CFE ist von der Direktion des Departements Technik und Nationalmannschaft für die Anwendung des von ihr auf Vorschlag der Kommission genehmigten Ausbildungsprogramms verantwortlich.
- 2.2 Die CFE organisiert und leitet die die Aktivitäten der Trainer, die unter der Schirmherrschaft von Swiss Basketball stattfinden. Dazu arbeitet die CFA mit den anderen Departementen von Swiss Basketball zusammen.
- 2.3 Alle Personen, Vorstände, Kommissionen oder Gruppen, die sich mit den Trainern innerhalb von Swiss Basketball beschäftigen, sind der CFE unterstellt.

**Art. 3 Sitz**

Der Sitz der CFE befindetet juristisch gesehen am selben Sitz wie jener von Swiss Basketball.

**Art. 4 Unterordnung**

Die CFE hängt von der Direktion der Departements Technik und Nationalmannschaften von Swiss Basketball ab.

**Art. 5 Aufgaben**

Die Aufgaben der CFE sind:

1. Aus- und Fortbildung der Trainer und Instrukturen von Swiss Basketball :
  - a. Entwicklung eines vollständigen Ausbildungsprogramms für die Trainer (Jugend- bis Eliteniveau). Das Programm vom Departement Technik und Nationalmannschaften genehmigen lassen.
  - b. Die Aus- und Fortbildungskurse der Trainer und Instrukturen von Swiss Basketball gemäss dem Ausbildungsplan organisieren.

- c. Die Anwendung der Weisungen und Anforderungen für die verschiedenen Aus- und Fortbildungskurse überwachen.
  - d. Die Kursprogramme publizieren.
2. Einstellung von Trainern für die Wettbewerbe von Swiss Basketball:
- a. Die Trainerlisten verwalten.
  - b. Die Traineranerkennungen Swiss Basketball gemäss den gültigen Weisungen ausstellen
  - c. Die Gültigkeit der Trainerkarten kontrollieren.
  - d. Verhängung von administrativen Sanktionen bei Verstoss des Reglements oder der Weisungen.
3. Kommunikation und Information:
- a. Beziehungen mit dem Branchenchef J+S pflegen.
  - b. Beziehungen mit Swiss Olympic (SO) auf dem Gebiet der Ausbildung pflegen.
  - c. Beziehungen mit den Regionalverbänden (RV) und anderen Kommissionen von Swiss Basketball pflegen, insbesondere mit der CFA.
  - d. Beziehungen mit dem Schweizerischen, dem europäischen und dem Weltverband der Trainer pflegen.
  - e. Die Trainer über Neuigkeiten informieren, die sie betreffen.
  - f. Dem Departement Technik und Nationalmannschaften den Entwurf des Budgets vorschlagen, welches zur Erfüllung der Aufgaben notwendig ist.
  - g. Dem Departement Technik und Nationalmannschaften, falls Notwendig, Änderungen dieses Reglements und der dazugehörigen Weisungen unterbreiten.
  - h. Den Jahresbericht erstellen.

## **Art. 6 Zusammensetzung**

- 6.1 Die CFE besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern. Darüber hinaus kann sie mit Zustimmung des Departement Technik und Nationalmannschaften die Mitarbeit von Spezialisten für bestimmte Missionen in Anspruch nehmen.
- 6.2 Sie besteht aus:
- a. Einem Präsidenten und Delegierten J+S.
  - b. Dem Branchenchef J+S.
  - c. Drei Trainern, welche die 3 Sprachregionen vertreten.
  - d. Einem Vertreter der CFA (wird von der CFA nominiert und durch das Departement Technik und Nationalmannschaften genehmigt).
  - e. Einem Vertreter des Departements Technik und Nationalmannschaften.
  - f. Dem Nationaltrainer der Herren (falls die Stelle vergeben ist).
  - g. Dem Nationaltrainer der Damen (falls die Stelle vergeben ist).
- 6.3 Der Präsident der CFE wird durch das Departement Technik und Nationalmannschaften nominiert und vom Vorstand von Swiss Basketball genehmigt. Er schlägt dem Departement Technik und Nationalmannschaften die anderen Mitglieder der CFE für deren Nomination vor.

6.4 Die Trainer, welche die Regionen vertreten, müssen entweder Instruktoren Swiss Basketball und/oder J+S Experten sein.

#### **Art. 7 Wahlsystem**

7.1 Im Rahmen der Kommissionssitzungen gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten der Sitzung entscheidend.

7.2 Ausser bei Entscheidungen für die allgemeine Verwaltung müssen mindestens 5 Mitglieder der CFE abstimmen.

#### **Art. 8 Kompetenzen**

Entscheidungen treffen, die aus den vorgehenden Bestimmungen sowie aus den spezifischen Weisungen hervorgehen.

#### **Art. 9 Finanzielle Mittel**

9.1 Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält die CFE finanzielle Mittel welche vom Departement Technik und Nationalmannschaften zur Verfügung gestellt werden.

9.2 Am Ende der Saison übergibt die CFE dem Departement Technik und Nationalmannschaften einen kompletten Bericht über die Finanzverwaltung.

#### **Art. 10 Organisation**

Die CFE organisiert sich, mit dem Einverständnis des Departements Technik und Nationalmannschaften, selbst.

#### **Art. 11 Weisungen**

Die Definition der spezifischen Aufgaben, Verpflichtungen und anderen Anforderungen, welche mit den Aktivitäten der Trainer gemäss vorliegendem Reglement im Zusammenhang stehen, müssen Teil der spezifischen Weisungen sein, die von der CFE und dem Departement Technik und Nationalmannschaften etabliert und durch den Vorstand von Swiss Basketball ratifiziert worden sind.

**Art. 12 Schlussbestimmungen**

12.1 Das vorliegende Reglement tritt nach Ratifikation des zuständigen Organs ab dem 2. Juni 2018 in Kraft

12.2 Alle nicht im vorliegenden Reglement vorgesehenen Fälle werden von der CFE entschieden und dem Departement Technik und Nationalmannschaften zur Ratifikation unterbreitet.

12.3 Bei Abweichungen im Wortlaut ist die französische Version dieses Reglements massgebend.